



Reglement für die Vergabe von Beiträgen an Kleinseilbahnen

Art. 1 Zielsetzung, Zweck

¹ Der Verein Freunde der Kleinseilbahnen unterstützt Kleinseilbahnen mit finanziellen Beiträgen.

² Die Beiträge sollen den Weiterbestand der Kleinseilbahnen sichern sowie einen Anreiz schaffen, in die Seilbahnen und ihre Anlagen zu investieren und sie werterhaltend zu betreiben.

Art. 2 Voraussetzung für Beiträge

¹ Die Beitragsempfänger sind die Mitglieder des Seilbahnverbands Nidwalden und der Seilbahnverband Nidwalden.

Art. 3 Beiträge, allgemein

¹ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge des Vereins Freunde der Kleinseilbahnen.

² Es können nur Beiträge geleistet werden, wenn die vollständigen Gesuchsunterlagen gemäss Art. 7 vorliegen.

³ Beitragsberechtigt sind:

- Projekte des Seilbahnverbands. Sie kommen allen Kleinseilbahnen zugute und sind entscheidend dafür, dass die Seilbahnlandschaft als Ganzes erhalten bleibt.
- einzelne Kleinseilbahnen.

Art. 4 Die Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung der Freunde der Kleinseilbahnen beschliesst die Beiträge.

² Sie setzt eine Vergabekommission ein, welche sich aus drei bis fünf Personen zusammensetzt und wählt deren Mitglieder für vier Jahre.

Art. 5 Vergabekommission

¹ Die Vergabekommission handelt im Sinn und Zweck des Vereins Freunde der Kleinseilbahnen.

² Sie untersucht die Beitragsberechtigung der Gesuche, begutachtet diese und bestimmt den Umfang der Beiträge.

³ Die Kommission stellt Antrag an die Generalversammlung gemäss Art. 6 dieses Reglements.

⁴ Die Kommission kontrolliert die Projekte und Schlussabrechnungen auf ihre Vollständigkeit.

Art. 6 Umfang der Beiträge

¹ Die Vergabekommission ist befugt, die Mittel an die Kleinseilbahnen wie folgt an die Generalversammlung zu beantragen.

- Den vollen Betrag für die Projekte des Seilbahnverbands.
- Wenn das Seilbahnprojekt landwirtschaftliche Strukturverbesserungsbeiträge erhält, kann es mit maximal 20 Prozent der Gesamtinvestition unterstützt werden.
- Erhält eine Bahn zinslose Darlehen der Neuen Regionalpolitik, so kann das Seilbahnprojekt ebenfalls mit maximal 20 Prozent unterstützt werden.
- Erhält das Seilbahnprojekt der Kleinseilbahn weder landwirtschaftliche Strukturverbesserungsbeiträge noch zinslose Darlehen durch Bund und/oder Kanton, so kann es mit maximal 50 Prozent unterstützt werden.

² Unterhaltsarbeiten, die in maximal jährlichen Intervallen durchgeführt werden müssen, werden nicht finanziert.

³ Das Seilbahnprojekt der einzelnen Bahn darf inklusiv die Beiträge der Freunde zu höchstens 80 Prozent fremdfinanziert sein.

Art. 7 Gesuche

¹ Es ist ein schriftliches Gesuch mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Beschrieb des Projekts
- Massnahmenplan gemäss Inspektionsbericht des IKSS und persönliche Begründung der Massnahme im Sinn von Art. 1, der Werterhaltung der Kleinseilbahn.
- Zusammenstellung aller Kostenvoranschläge.
- Finanzierungsplan.
- Weitere Gesuche oder Zusicherungen von Beiträgen Dritter.

² Es wird eine Eingangsliste mit dem Datum der Eingänge der Gesuche geführt. Die Gesuche werden in der Reihenfolge der Eingänge behandelt. Projekte für das Folgejahr sollen bis spätestens am 31. Dezember eingereicht werden.

³ Die Vergabekommission informiert die Gesuchsteller schriftlich über den Entscheid.

Art. 8 Zahlungsbedingungen

Die Endzahlung durch den Verein Freunde der Kleinseilbahnen erfolgt erst nach der entsprechenden Schlussabrechnung mit allen dazugehörigen Unterlagen. Bei einer Überfinanzierung reduziert sich der Beitrag gemäss Art. 6³.

Beschlossen durch
die Generalversammlung Freunde der Kleinseilbahnen 2021